bieten und einige Strafe, so denen ungehor-
samen und treulosen Gatten nicht die Obrig-
keit gebührend unnachsichtlich bevorstehet,
[illegible] zu vernehmen, worauf bei der [illegible]
[illegible] Bürger [illegible] Handgelöbnis
erfolgt.

5 Festtage: Montag, Mittwoch, Freitag früh nach vollendetem Gottesdienst u. Nachmittags v. 2 Uhr an. [illegible] hält ihnen der Vorstand und [illegible] [illegible] aber [illegible] [illegible] lässt.

6. Gerichtsbarkeit. in Stadt u. dem [illegible] Weichbild dem Rathe. völlige Jurisdiction u. dem [illegible]

a. bürgerliche od. peinliche Klage zu hören

b. Testamente, Inventuren, Teilungen; Vormünder, Curatoren bestätigen

c. Haarrauf, Maulschelle, [illegible], Maul- Nas- und Zahnschläge, Schläge so braun u. blau aber nicht blutrünstig sind; Lüge, Scheltwort, [illegible], [illegible]; [illegible], [illegible] Wasser – u. [illegible] ausgenommen dabei [illegible] in der Stadt gelegenen Gebäude, [illegible]: als Schloss, Kanzlei, [illegible], Kirche, Schule, Pfarrhäuser, [illegible], Gasthöfe, Meierei

10 Wer der Ruf der Gemeinde von der Bürgerschaft durch den gewöhnlichen Glockenschlag oder die Ratsdiener zu [illegible] u. [illegible] Rathause zusammen erfordert [illegible], welcher dann nicht zur der Gemeinde kommt, der oder sein [illegible] der Ladung zu [illegible] oder [illegible] haben, und das Glöcklein über dem Rathaus zum dritten mal geläutet worden, der [illegible] 5 gr.; der aber [illegible] [illegible] so [illegible] 1 alt Schock u. soll keiner ohne

erlaubt [illegible] Rathause gehen, [illegible] der Stadt, welche man zur Vorwissen gehabt, [illegible] soll der Bürgerschaft [illegible] unter einander [illegible], sondern [illegible] zu seinem [illegible], [illegible] in der Stadt und Vorstadt [illegible] bei 2 gr.
[illegible] Bürger [illegible] Stadt [illegible] Jungen od. Gesinde [illegible], bei 3 gr.

11 Wer auf Vorladung bei Bürgermeister [illegible] nicht erscheint bei 5 gr. oder resp. 1 alt Schock.

12 In Feuers- od. Kriegszeit auf Glocken od. Trommel [illegible] Bürger mit s. Gewehr [illegible] [illegible] u. [illegible] Ratsherren [illegible] u. [illegible] Bürgermeister u. Rathe [illegible] abwarten. bei 1 alt Schock.

14 Wer Gemeindeland einzäunt od. einbaut bei 4 alt Schock.

15. Der Stadt [illegible] im Rathause, Fleischbänke, [illegible], [illegible] u. oben u. in alle [illegible] des Rathauses sollen Bürger [illegible] gehabt und [illegible], damit [illegible] [illegible] zu [illegible] ist [illegible] Rathause [illegible], daß [illegible] Bürger [illegible], [illegible] Amts- [illegible] od. [illegible] [illegible] [illegible] zu tragen [illegible] Wochen [illegible] soll, [illegible] Bürgermeister, [illegible], [illegible], [illegible] u. andere [illegible], bei 20 neue Sch. [illegible] Handwerkstreibenden [illegible] Wochen [illegible] zu behalten haben u. die